

L e s e f a s s u n g

Richtlinie der Gemeinde Trittau für die Verleihung einer Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten und Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Trittau verleiht in Würdigung außergewöhnlicher Leistungen in sozialen, kulturellen und karitativen Bereichen sowie im Natur-und Umweltschutz eine Ehrung an ehrenamtlich tätige Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung wird an Einzelpersonen, die in Trittau mindestens fünf Jahre ansässig bzw. tätig sind oder waren, verliehen.
- (3) Die Ehrung wird in einem 2-jährigen Rhythmus in feierlicher Form in einer öffentlichen dem Anlass angemessenen Veranstaltung der Gemeinde Trittau, z.B. dem Neujahrsempfang, vorgenommen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Form der Ehrung

- (1) Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung einer Ehrennadel und die Übergabe einer Urkunde in feierlichem Rahmen.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Jeder Trittauer Einwohner bzw. Einwohnerin kann die Verleihung formlos anregen. Die Anregung sollte zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten:
Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um die Gemeinde Trittau und das Gemeinwohl ggf. Referenzpersonen.
- (2) Es ist nicht möglich, sich selbst für eine Ehrung vorzuschlagen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Auswahl der zu ehrenden erfolgt durch ein Auswahlgremium, das durch den Hauptausschuss eingesetzt wird.

- (2) Das Auswahlgremium besteht aus der/dem Bürgermeister/in, der/dem Bürgervorsteher/-in und jeweils einer Person aus den Fraktionen, der örtlichen Wirtschaft, dem Kreis der Senioren und dem Kreis des Jugendlichen. Es wird angestrebt, dass dieses Gremium paritätisch besetzt wird.
- (3) Die abschließende Entscheidung über die Verleihung der Ehrung trifft anschließend die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (4) Alle Entscheidungen werden in nicht-öffentlicher Sitzung getroffen.

§ 5 Rücknahme der Ehrungen

- (1) Die Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrennadel kann durch Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen werden, wenn Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweisen.
- (2) Für Entscheidungen gemäß des Absatzes 1 ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter notwendig. Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trittau, den 06.06.2018

(Oliver Mesch)
Bürgermeister